

Richtlinien für die Kulturkommission der Gemeinde Romanshorn

1. Grundsätze

Art. 1

Die Kulturkommission der Gemeinde Romanshorn unterstützt und fördert ein lebendiges, vielfältiges kulturelles Leben und die Kulturpflege.

Art. 2

Sie achtet bei der Erfüllung von Kulturpflege und Kulturförderung darauf, die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Schaffens zu wahren.

Art. 3

Diese Richtlinien schaffen keinen Rechtsanspruch auf Beiträge oder Unterstützungen.

2. Bereiche

Art. 4

Kulturpflege und Kulturförderung erstrecken sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- a) überlieferte Kulturgüter wie Ortsbild, Kunstdenkmäler, Sammelgut, Archive, Volkskunst und Brauchtum, Bibliotheken, öffentlicher Kunstbesitz;
- b) kulturelles Schaffen in den Bereichen von Sprache und Literatur, bildende Künste, Musik, Architektur, Theater, Tanz, Film, Fotografie und Handwerk.

3. Zusammensetzung

Art. 5

Die Kulturkommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die vom Gemeinderat gewählt werden. Den Vorsitz hat der Ressortchef Kultur und Freizeit.

Art. 6

Es können von Fall zu Fall Fachleute beigezogen werden.

4. Aufgaben

Art. 7

Die Kulturkommission ist zuständig für die kulturellen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie ist tätig auf dem Gebiet der Koordination kultureller Aktivitäten in Romanshorn und in der Region, in Zusammenarbeit mit der Kulturförderung des Kantons, in Kontakt zu privater Kulturarbeit sowie durch Unterstützung und Mitgestaltung von Öffentlichkeitsarbeit auf kulturellem Gebiet;
- b) Sie stellt Kulturschaffenden ihre Dienste in Form einer Anlaufstelle zur Verfügung;
- c) Sie fördert und initiiert verschiedene Kulturprojekte und unterstützt namentlich den interkulturellen Austausch;
- d) Sie ist besorgt für die geeignete Form von Kommunikation kultureller Veranstaltungen;
- e) Sie unterstützt den Gemeinderat bei der Entscheidungsfindung in kulturellen Belangen.

5. Organisation

Art. 8

Die Kulturkommission verfügt im Rahmen des Gemeindevoranschlags über einen Betrag von maximal Fr. 5'000.- pro Jahr.

Art. 9

Die Gemeindeverwaltung orientiert die Kulturkommission über laufende Unterstützungsgesuche im kulturellen Bereich.

Art. 10

Die Kulturkommission kann von sich aus Unterstützungen und Projekte in die Wege leiten.

Art. 11

Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Kulturkommission in administrativen Belangen (Protokoll, Schriftverkehr, Anlaufstelle).

6. Schlussbestimmungen

Art. 12

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 13

Sie können auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat geändert werden.

Romanshorn, 28. Oktober 2005

Gemeinderat Romanshorn

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Max Brunner

Thomas Niederberger

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. November 2005